

Verfassungsbeschwerde Art. 93 Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit: Art. 93 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

II. beteiligtenfähig

1. antragsberechtigt "*Jedermann*"

wer Träger eines der in Art. 93 Nr. 4a GG genannten Rechte sein kann

- deutsche natürliche Personen
- Unionsbürger in selbem Umfang (DeutschenGR entweder direkt, oder über Art. 2 I ein mit Deutschen gleichwertiger GR-Schutz)
- Ausländer / Staatenlose (nicht DeutschenGR, aber nach h.M. im Bereich dieser Rechte über Art. 2 I ein Mindestschutz)
- inländische jur. Personen des PR über § 19 III, wenn das GR "sinnvoller Weise auch von Mehreren im Verband wahrgenommen werden kann"
- ausländische jur. Personen nach h.M. nur bzgl. der Justizgrundrechte (insb. Art. 101 und 103)
- **P:** politische Parteien
 - (+) wenn sie in ihrer Eigenschaft als gesellschaftliche Organisation wie jede private Vereinigung betroffen werden (z.B. Eigentumsentzug / Fernsehsendezeiten).
 - (-) wenn sie in ihrer besonderen Rolle als Partei mit Verfassungsorganen in Konflikt kommen (insb. Wahlkampfkostenerstattung etc.). Aber Organstreitverfahren möglich als quasi-Verfassungsorgan
- **P:** jur. Personen des ÖR
 - haben nur die Justizgrundrechte (Art. 101, 103), auch wenn sie nicht hoheitlich tätig sind (z.B. Fiskalverwaltung)
 - sonst. grds. (-), außer sie stehen in einer grundrechtstypischen Gefährdungslage (h.L.), bzw. üben ein personelles Substrat von GR für ihre Mitglieder aus (BVerfG):
 - Universitäten: Art. 5 III 1
 - Kirchen: Art. 4 II
 - Rundfunkanstalten: Art. 5 I 2 und 10
 - von Vw betriebene Kunsteinrichtungen (städt. Theater)

2. Prozessfähigkeit = GR-Mündigkeit

P: Minderjährige

für Glaubensfreiheit gem. § 5 RelKErzG auf 14 Jahre konkretisiert

- h.M.: Einsichtsfähigkeit, vgl. § 828 BGB
- m.M.: Geschäftsfähigkeit

III. Beschwerdegegenstand

alle Akte der öffentlichen Gewalt Deutschlands (nicht der Union, Solange II) = Akte aller drei Staatsgewalten (anders als bei 19 IV, Arg.: Art. 1 III)

P: Mitwirkung an der Entstehung *primären* Gemeinschaftsrechts

wenn zu viele Kompetenzen aus der Hand gegeben werden, kann dadurch Art. 38 I GG verletzt sein (nach Art. 79 III i.V.m. 20 I, II unantastbar)

P: Mitwirkung an der Entstehung *sekundären* Gemeinschaftsrechts

keine Akte der öff. Gewalt, weil keine Einwirkung auf Rechtspositionen des Bürgers

1. Akte der Legislative

- Gesetze erst ab Verkündung angreifbar
- **P:** Unterlassen der Gesetzgebung

- i. echtes Unterlassen (totale Untätigkeit)
 - ii. aus dem GR ergibt sich eine Schutzpflicht
 - iii. daraus erwachsen konkrete Handlungspflichten (Regelungsauftrag)
2. Akte der Exekutive
- (-), wenn aufgrund zwingendem nicht überprüfbares Recht (EU-Recht)
 - A:** überprüft wird ein VA in der Gestalt des letztinstanzlichen Urteils
 - A:** auch Sparkassen
 - P:** Mehrheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand (Fraport AG, 71 %)
 - t.v.A.: dann ist auch das Unternehmen an die GR gebunden
 - a.A.: nur die Anteilhaber sind gebunden und müssen auf das Unternehmen einwirken
3. Akte der Judikative
- Endentscheidungen
 - bei vorläufigem Rechtsschutz nur, wenn gerade dadurch wichtige Rechte vereitelt würden
- IV. Beschwerdebefugnis
- bei Verstößen von Gesetzen gegen *andere* Verfassungsnormen ist immer Art. 2 I betroffen (außer: Art. 28 I 2 und Demokratieprinzip. Die sind nie individuell rügb.)
 - bei Urteilen nur bei Verstößen gegen spezifisches VerfassungsR
 - P:** Verletzung von Abgeordnetenrechten
 - BVerfG: werden über Art. 38 (GR-gleiches Recht) auch zulässiger Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde, wenn ein Organstreitverfahren nicht möglich ist, weil der Antragsgegner kein oberstes Bundesorgan ist (insb. Gericht/StA)
 - a.A.: sind nur organschaftliche Rechte und nicht individuell rügb.
 - A:** Nichtbeachtung von EMRK
 - gilt in seiner Auslegung durch den EGMR als förmliches Bundesgesetz und unterfällt deshalb dem Vorrang des Gesetzes. Nichtbeachtung kann gerügt werden als Verstoß gegen das GR i.V.m. Rechtsstaatsprinzip.
 - A:** Drittwirkung von GR
 - kurz ansprechen, dass bei der Auslegung von PR-Normen durch Gerichte auch GR betroffen sein können (Drittwirkung)
1. Möglichkeit der Betroffenheit in einem in Art. 93 Nr. 4a genannten Rechte
 2. selbst
 3. gegenwärtig
 - "schon und noch"
 - auch, wenn durch zukünftiges Gesetz zu Dispositionen veranlasst wird
 - auch, wenn die Betroffenheit in allernächster Zukunft klar und unausweichlich ist
 4. unmittelbar
 - wenn der angegriffene Akt ohne einen weiteren vermittelnden Akt in den Rechtskreis des Betroffenen einwirkt. Selbst, wenn der Vollzugsakt ohne jeden Entscheidungs- und Prüfungsspielraum erlassen werden muss. Ausnahmen:
 - bei Vollzug droht Strafe
 - heimlicher Vollzug (nachträgl. Bekanntgabe genügt nicht, wenn von ihr abgesehen werden und sie langfristig verschoben werden kann)
 - bereits jetzt zu endgültigen Dispositionen veranlasst
- V. Rechtswegerschöpfung / Subsidiarität
1. Rechtswegerschöpfung, Art. 94 II 2 GG i.V.m. § 90 II 1 BVerfGG
 - alle (nicht offensichtlich aussichtslosen) prozessualen/Widerspruchs-Möglichkeiten ausgeschöpft (dort auch bereits GR-Verletzung gerügt).
 - Ausnahme:
 - a. von allgemeiner Bedeutung (§ 90 II 2)
 - b. sonst schwerer, unabwendbarer Nachteil (§ 90 II 2)
 - c. **A:** entgegenstehende, neuere gefestigte Rspr.
 2. Subsidiarität

alle nach der Lage der Sache zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergriffen um Verletzung zu verhindern (insb. Ausnahmegenehmigungen beantragen)

A: gegen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz

- ist keine Frage der Rechtswegersch., weil Einstweiliges abschließend ist
- grds. ist das Hauptsacheverfahren abzuwarten, außer...
- gerade durch die Entscheidung im vorl. Verf. Verletzung behauptet
- Sachverhalt bereits umfassend geklärt u. Fragen mit denen des Hauptsacheverfahrens identisch
- Verletzungen von GR wäre nicht mehr auszuräumen

VI. Schriftform, § 23 I 1 BVerfGG

VII. Frist

1. gegen Entscheidungen: 1 Monat nach Zustellung, § 93 I 1
2. gegen Sonstiges: 1 Jahr nach Inkrafttreten / Erlass o.ä. (Anf. eines Vollzugsaktes genügt zur Fristwahrung)

VIII. allgem. Rechtsschutzbedürfnis

P: Erledigung

- verfassungsrechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung
- Wiederholungsgefahr
- späterer nicht aussichtsloser Amtshaftungsprozess

B. Begründetheit

Umfassende Prüfung über die gerügte Verletzung hinaus, ob eine Verletzung der in Art. 93 Nr. 4a genannten Rechte vorliegt.

I. VfB gegen Rechtssatz

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer durch das Gesetz in einem seiner GR oder GR-gleichen Rechte verletzt ist.

A: dabei wird vollumfänglich die Vereinbarkeit mit dem GG geprüft, selbst wenn die Norm schon formell verfassungswidrig ist!!

II. VfB gegen Urteil

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer durch das Urteil in spezifisch verfassungsrechtlicher Weise in einem seiner GR oder GR-gleichen Rechte verletzt ist.

Wegen der Rechtswegerschöpfung wird zugleich fast immer eine Gerichtsentscheidung angegriffen! D.h. so gut wie immer eingeschränkte Prüfung!!

P: spezifisches Verfassungsrecht (keine Superrevisionsinstanz)

- Einfluss der GR (insb. bei Generalklauseln) ganz oder teilweise verkannt?
- JustizGR missachtet?
- Rechtsanwendung grob und offensichtlich willkürlich?
- Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten?

P: Drittwirkung von GR

zu prüfen unter "Eingriff", weil wenn die GR bei Gerichtsentscheidungen der Zivilgerichte nicht berücksichtigt werden müssten, würde das Gericht nicht eingreifen.

- ganz h.M.: mittelbare Drittwirkung. Ist bei Auslegung der zivilrechtlichen Normen (insb. Generalklauseln) zu berücksichtigen. → Wertentscheidungen beachten
- a.A.: Zivilgerichte sind auch öffentliche Gewalt i.S.d. Art. 1 III, d.h. GR-Verstoß, wenn die gefundene Konkretisierung des PR verfassungswidrig wäre (aber: ändert nicht die zivilrechtliche Rechtsnatur. GR sind zu beachten, soweit sie gelten – sie gelten aber nicht nur, weil ein Gericht entscheidet) → volle Prüfung
- früher: umfassendes Werte- und Ordnungssystem, das *unmittelbar* gilt (aber: Verstößt gegen Konzeption, weil Art. 1 III explizit nur staatliche Gewalt meint, alle GR als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert sind und die Privatautonomie aus Art. 2 GG zu stark eingeschränkt würde)

konkrete Normenkontrolle
Art. 100 I GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG

A. Zulässigkeit

I. Prüfungsgegenstand

1. geltendes Gesetz
verkündet und in Kraft getreten
2. förmliches Gesetz
von Legislativorgan in verfassungsrechtlich vorgeschriebenem GesGebVerfahren
beschlossen (nicht RechtsVO, Satzungen, GewohnheitsR etc.)
3. deutscher GesGeb
4. nachkonstitutionelles Gesetz
für nachkonstitutionelle Gesetze hat jedes Gericht die Prüfungs- und
Verwerfungskompetenz
A: auch nachkonstitutionell, wenn der GesGeb das frühere Gesetz in seinen Willen
mit aufgenommen hat.

II. Vorlageberechtigung

III. Überzeugung von der Nichtigkeit

1. trotz verfassungskonformer Auslegung
2. keine bloßen Zweifel
3. Begründung der Zweifel
4. keine entgegenstehende Entscheidung des BVerfG (§ 31 II 1 BVerfGG)

IV. Entscheidungserheblichkeit

1. im Gerichtsverfahren
2. Änderung der Entscheidungsformel
nicht, wenn die Wirksamkeit des Gesetzes nur die Begründung, nicht aber das
Ergebnis ändern würde

V. Verfahren

- Pflicht zur Vorlage, wenn das Gericht von der Nichtigkeit überzeugt ist
- Antrag der Parteien weder nötig, noch ausreichend

B. Begründetheit

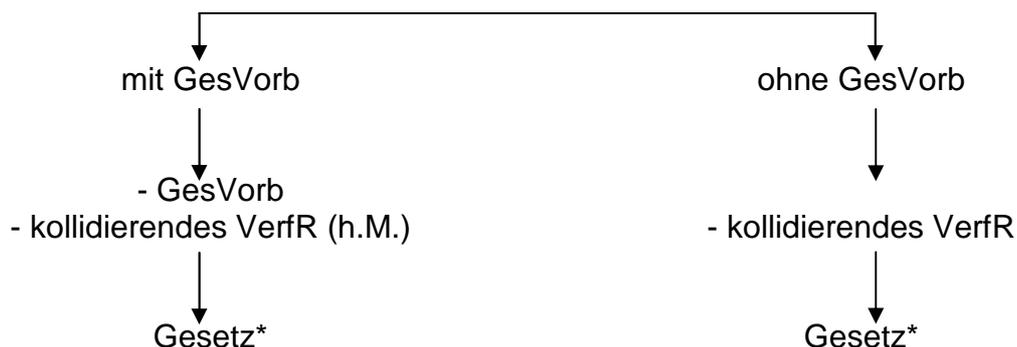
Das BVerfG stellt die Nichtigkeit der Norm fest, wenn dieses gegen Verfassungsrecht verstößt, §§ 82 I, 78 BVerfGG.

C. Tenor

Das BVerfG erklärt die Norm grds. für nichtig (§ 82 I i.Vm. § 78 S. 1 BVerfGG). Bedarf es aber einer Regelung durch den GesGeb – insb. bei Verstößen gegen Art. 3 – stellt es nur die Unvereinbarkeit mit dem GG fest.

Allgemeine GR-Lehre

FreiheitsGR



↓
Eingriffshandlung

↓
Eingriffshandlung

* jedes materielle Gesetz, außer wg. Wesentlichkeitsgrundsatz ergibt sich ein Parlamentsvorbehalt

Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 20 III)

- kann teilweise durch ein sachgerechtes Verfahren (Gremium / Zustimmung des BT etc.) kompensiert werden
- im früheren "besonderen Gewaltverhältnis" nach BVerfG geringere Anforderungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes (betrifft wohl nur das Betriebsverhältnis)

A: Art. 103

- GR-gleiches Recht und lex specialis zu Art. 20 III
- gilt für Strafgesetze, OWis, Verwaltungsstrafen
- gilt für jedes Gesetz im materiellen Sinne

Rückwirkung von Rechtsnormen; Art. 20 III

echte	unechte
<i>abgeschlossener</i> Sachverhalt der Vergangenheit wird neu geregelt	Sachverhalt, der in der Vergangenheit begann und <i>andauert</i> wird geregelt
→ i.d.R. unzulässig (20 III GG), außer es bestand kein schutzwürdiges Vertrauen: <ul style="list-style-type: none">- Bürger musste damit rechnen- Bagatellschaden- Ersetzung nichtiger Norm, bei der man nicht viel schlechter gestellt wird- Klärung unklarer Rechtslage- überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles (str!)	→ i.d.R. zulässig, wenn besondere Umstände ein besonders außergewöhnliches Vertrauen des Bürgers begründet haben Wenn eine echte RüWi zulässig gewesen wäre, dann auch immer eine unechte!

A: Straf- / Bußgeldnormen; Art. 103 II

Rückwirkung ist immer unzulässig! Keine Abwägung!

A: Stichtagsregelungen:

- bestand schutzwürdiges Vertrauen?
- stellt der Stichtag sonst eine unzulässige Härte dar (insb. GR-Verstoß, Art. 14)?

Einzelfallverbot (Art. 19 I 1)

ist Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes

I. GR-Eingriff

das Einzelfallverbot kann nie abstrakt gerügt werden, sondern bedarf immer der Einschränkung eines GR, die mangels Allgemeinbezuges dann eine Verletzung des GR wäre. Ohne eingegriffenes GR kein Einzelfallverbot prüfen!

II. Einzelfall- / Maßnahmengesetz

nicht, wenn sich wegen der abstrakten Fassung des TB nicht nur ein einmaliger Eintritt der vorgesehenen Rechtsfolge möglich ist. Sonst:

1. Rechtsstaatsprinzip

- beinhaltet Gesetzesgeneralität, verbietet aber nur personenbezogene EinzelfallGes
- 2. Gewaltenteilung
 - auch Legislative kann Einzelfälle entscheiden (z.B. Art. 59 II GG)
- 3. effektiver Rechtsschutz (Art. 19 IV)
 - möglich, wenn der Sachverhalt so beschaffen ist, dass nur ein Regelungsfall denkbar ist und die Einzelfallregelung von sachlichen Gründen getragen ist (MaßnahmenG)

Rechtswegsgarantie Art.19 IV vs. Justizgewährleistungsanspruch Art. 20 III

I. Rechtswegsgarantie

garantiert Rechtsschutz bei Eingriffen der Verwaltung (!) in irgendein subjektiv-öffentlichrechtliches Recht

1. öff. Gewalt

- Exekutive im Über- / Unterordnungsverhältnis (nicht fiskalischer Bereich)

A: Richtervorbehalte (Durchsuchungen etc.)

sind nach BVerfG keine typischen Akte der Judikative, weil hier die Gerichte nicht im Rahmen einer spruchrichterlichen, neutralen Entscheidung tätig werden, sondern einen Eingriff in GR auf Antrag der Exekutive!

- **P:** Gesetzgebung

- BVerfG: (-), weil Überprüfung von Gesetzen ist abschließend in Art. 93 und 100 geregelt, zudem historisch nicht gewollt

- h.L.: (+): Vergleich mit Art. 93, 100 hinkt, weil die gerade nicht (wie Art. 19 IV) dem Individualrechtsschutz dienen, zudem Art. 19 IV nur dort restriktiv auszulegen, wo es wirklich nötig ist.

- NICHT: Rspr! (sonst käme es zu einer endlosen Rechtswegseröffnung, weil man sich gegen jedes Urteil wieder auf Art. 19 IV berufen könnte)

2. verletztes Recht

- einfachgesetzliche Regelungen
- GR
- Sonderbeziehungen
- organschaftliche Rechte

II. Justizgewährungsanspruch i.V.m. GR

garantiert als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips ein zur Durchsetzung der GR geordnetes Rechtsschutzsystem

1. öff. Gewalt = jede staatliche Gewalt (Art. 1 III)
2. **A:** verletztes Recht: nur GR

Zitiergebot (Art. 19 I 2)

I. gilt nicht bei bestimmten GR

1. AusgestaltungsGR (Art. 12, 14)
2. vorbehaltlosen GR
3. Art. 5 I

allgemeines Gesetz genügt

4. Art. 2

weil sonst jedes belastende Gesetz Art. 2 benennen müsste

5. Art. 14 III

Junktim-Klausel erfüllt Warnfunktion

II. gilt nicht bei bestimmten Gesetzen

1. vorkonstitutionelle Ges
2. bestehende GR-Einschränkung wird weitergeführt
3. mittelbare Eingriffe

Eingriff in GR

I. klassischer Eingriff

rechtsförmiger Vorgang, der unmittelbar und gezielt durch ein Ge- oder Verbot zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt.

II. erweiterter Eingriffsbegriff

1. durch faktisches Handeln
2. Beeinträchtigung ohne Zwischenschritte
3. **A:** mittelbarer Eingriff

bei unbeabsichtigten Nebenfolgen einer Maßnahme, oder wenn das staatliche Handeln sich an Dritte richtet und den GR-Träger reflexartig betrifft

- Finalität (beabsichtigt oder objektiv vorhersehbar)
- besonders schwere Intensität
- funktionales Äquivalent

wenn der mittelbare Eingriff ein funktionales Äquivalent einer staatl. Handlung war, die auf jeden Fall als Eingriff zu werten gewesen wäre (abgelehnt für Glykol-Warnung).

Anspruch auf Schutz aus den GR

A. AGL: GR

ausdrückliche Schutzansprüche etwa aus Art. 1 I und 6 IV.

B. Voraussetzungen

I. dem GR droht seitens Dritter Gefahr

II. der Inhaber kann die Gefahr nicht selbst abwenden

C. Rechtsfolge

I. gegen Legislative

1. völlige Untätigkeit
2. Regelungsanordnung aus GR (Ermessen auf 0)

II. gegen Regierung

1. völlige Untätigkeit
2. Regelungsanordnung aus GR (Ermessen auf 0)

III. gegen Verwaltung

nur Ermessen auf 0

Art. 1

"Menschenwürde"

"[Die Maßnahme] verletzt die Menschenwürde aus Art. 1, wenn es in den Schutzbereich dieses Grundrechts eingreift und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist."

A. Schutzbereich

I. persönlich

- JedermannR (*nicht* auf jur.Pers. anwendbar!)

P: Beginn des GR-Schutzes

- absol.m.M.: mit Geburt, weil erst dann Überlebenswille in Form eines Ich-Bewusstseins
- BVerfG: mit Befruchtung der Eizelle, spätestens ab Nidation

Folge-P:

- t.v.A.: Nasciturus ist selbst GR-Träger
- a.A.: wird nur durch objektivrechtliche Schutzdimension geschützt

A: postmortale Menschenwürde

- bei Lebendgeborenen (+), weil man sich zu Lebzeiten nur dann frei entfalten kann, wenn man sicher ist, dass das Selbstbild auch nach dem eigenen Tod geschützt ist

Folge-P:

- t.v.A.: Toter ist selbst GR-Träger

- a.A.: wird nur durch objektivrechtliche Schutzdimension geschützt, weil Lebende die Pflicht haben, die Würde der Toten zu achten

- **P:** Totgeburten

- (+), wenn man der "Mitgifttheorie" folgt

- (-), wenn man der "Leistungstheorie" folgt, weil sich der Fötus keine Vorstellung von einem postmortalen Persönlichkeitsschutz gemacht hat

II. sachlich

P: Schutzbereich

- Mitgifttheorie: der dem Menschen von Gott (christliche Lehre) oder der Natur (Kant) mitgegebene Wert. D.h. objektiver, vom konkreten Subjekt abstrahierter Wert.

- Leistungstheorie: der Mensch hat seine Würde aufgrund seines eigenen selbstbestimmten Verhaltens (Leistung der Identitätsbildung). D.h. man kann auch nicht zur "Leistung von Würde" gezwungen werden. (a.A.: Peepshow, Zwergenweitwurf)

→ Abwehrrecht "zu achten"

→ Leistungsrecht "zu schützen"

B. Eingriff

A: Objektformel

niemand darf zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden

- Sklaverei, Leibeigenschaft, Menschenhandel etc.

- Folter, systematische Demütigung und Erniedrigung, heimliche/gewaltsame medizinische Manipulation etc.

- Entzug des Existenzminimums, Verkommenlassen in hilfloser Lage etc.

- **A:** Kernbereich privater Lebensführung

C. keine Schranken

"Der Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn er den Anforderungen genügt, die das GG an Eingriffe dieser Art stellt."

Art. 1 GG hat Ewigkeitsgarantie (Art. 79 III), d.h. es steht über allem anderen Verfassungsrecht. Einschränkung höchstens durch andere Ewigkeitsrechte des 79 III.

P: Abwägung Menschenwürde / Menschenwürde

- h.M.: Keine Abwägung, weil in Wirklichkeit keine Kollision von Menschenwürde und Menschenwürde, sondern höchstens von Zielen und Interessen Einzelner

→ jeder Eingriff ist immer eine Verletzung

- m.M.: Abwägung möglich

Art. 2 I

"freie Entfaltung der Persönlichkeit"

Ist AuffangGR, wird daher immer zum Schluss geprüft, wenn kein spez. GR eingreift!

"[Die Maßnahme] verletzt das Freiheitsrecht aus Art. 2 I, wenn es in den Schutzbereich dieses GR eingreift und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist."

A. Schutzbereich

I. persönlich

- Jedermannrecht

- für Ausländer nach h.M. "AuffangGR" bzgl. DeutschenGR

- **P:** EU-Bürger

- h.M.: DeutschenGR gelten für sie entsprechend

- m.M.: nur Art. 2 I für EU-Bürger, aber Schutzniveau auf das des DeutschenGR angehoben

II. sachlich

Seit der *Elfes-Entscheidung* in 2 eigenständige GR aufgeteilt:

1. allgemeine Handlungsfreiheit

umfassende Garantie des Status Negativus

P: AuffangGR für Ausländer?

- h.M.: über 2 I Auffangschutz für Ausländer im Bereich von DeutschenGR
- m.M.: ausdrücklich kein Schutz in diesem Bereich vorgesehen

a. wirtschaftliche Handlungsfreiheit

insb. Regelungsauftrag zur Erhaltung der Privatautonomie

b. Abwehrrecht gegen Zwangskörperschaften

c. **P:** Schutz des Einzelnen vor sich selbst

- BVerfG: Helmpflicht etc. dient auch dem Schutz der anderen, weil ein Schwerverletzter schlechter Hilfe leisten kann (früher: Belastung der Gesundheitskasse)
- a.A.: nicht hierüber gedeckt

2. allgemeines Persönlichkeitsrecht

a. Recht der Selbstbestimmung

- Kenntnis der eigenen Identität (Abstammung)
- keine Behinderung der Identitätsbildung (Geschlechterrolle / Fortpflanzung)
- keine Behinderung der Identitätsbehauptung (schuldangemessene Bestrafung / Resozialisierung)
- schuldenfreier Eintritt in die Volljährigkeit

b. Recht der Selbstbewahrung

Recht, in der Privatsphäre (Bereich, in dem man sich entspannen und gehen lassen kann) in Ruhe gelassen zu werden.

A: Sphärentheorie:

- Intimsphäre (1 I): kein Eingriff möglich
- Privatsphäre (2 I mit 1 I): Eingriff bei strenger Verhältnismäßigkeit
- Sozialsphäre (2 I): Eingriff nach Schrankentrias möglich

P: Tagebuch

grds. wegen des höchstpersönlichen Charakters zum Intimbereich, außer sie haben Bezug zu den Belangen der Allgemeinheit (dann Privatsphäre):

- Bezug auf konkret begangene / bevorstehende Straftaten
- Geschäftsaufzeichnungen

c. Recht der Selbstdarstellung

i. Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit (Wort / Bild / Gegendarstellung)

Informationen bezogen auf die Privatsphäre dürfen grds. nicht veröffentlicht / dem Zugriff des Staates preisgegeben werden.

ii. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Befugnis des Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen (d.h. personenbezogenen) Daten zu bestimmen, weil es sonst zu einer "Befangenheit der Kommunikation oder zu Verhaltensanpassung bis hin zum Verzicht der Ausübung eines GR führen könnte."

A: auch bei Bewegungen in der Öffentlichkeit grds. Schutz vor automatisierter und speichernder Datenerhebung (KFZ-Kennzeichen)

iii. Computer-GR

Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme entstand zur Schließung der Schutzlücke auf PCs (Art. 10 nur bei laufender Komm.; Art. 13 nur wohnungsgebunden; informationelle Selbstbestimmung wird Umfang der Datenquelle nicht gerecht.)

A: Eingriff in Computer-GR nur...

- konkrete Gefahr (oder hinreichender Verdacht in naher Zukunft)
- für überragend wichtiges Rechtsgut
- Schutzvorkehrung für Intimsphäre
- Richtervorbehalt

B. Eingriff

P: Eingriffsqualität

- h.M.: Differenzierung nach Grundrecht:
 - Handlungsfreiheit: finaler Eingriff (str. ob nur rechtlich oder auch faktisch)
 - allgem. PersR: weiter Eingriffsbegriff, weil Integritätsschutz
 - A:** Parlamentsvorbehalt besonders zu beachten. Bei Datenerhebung ist "bereichsspezifisches" Eingriffsgesetz nötig!
- m.M.: immer nur finaler Eingriff

C. Schrankentrias

"Der Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn er den Anforderungen genügt, die das GG an Eingriffe dieser Art stellt."

I. verfassungsmäßige Ordnung

Rechtsordnung. Jede formelle oder materielle Rechtsnorm genügt, die verfassungsmäßig ist = normaler GesVorb!

(II. Rechte anderer)

entstehen nur innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung; kein eigener Bereich

(III. Sittengesetz)

A: heute bedeutungslos; keine Einschränkung durch GewohnheitsR

D. Schranken-Schranke

Art. 2 II 1

"Leben und körperliche Unversehrtheit"

"[Die Maßnahme] verletzt das Recht aus Art. 2 II 1, wenn es in den Schutzbereich dieses GR eingreift und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist."

A. Schutzbereich

I. persönlich: JedermannGR

II. sachlich

1. Lebensschutz

körperliches Dasein von der Befruchtung bis zum Hirntod

2. körperliche Unversehrtheit

physische und psychische Gesundheit.

A: auch Zwangsweise Veränderung der Haar- und Bartracht.

→ Abwehrrecht

→ Leistungsrecht (Schutzrecht)

P: Schutzpflicht auf Erlass von Strafnormen

- h.M.: Strafandrohungen können aus Art. 2 II geboten sein
- m.M.: kein tauglicher Schutz

B. Eingriff

- Gefährdung des Lebens / der Gesundheit (z.B. Dienstpflicht in Bundeswehr) genügt
- keine Bagatellgrenze (str.)

C. Schranken

"Der Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn er den Anforderungen genügt, die das GG an Eingriffe solcher Art stellt."

- Gesetzesvorbehalt

- Wesentlichkeitslehre: je stärker der Eingriff, desto bestimmter die Grundlage aus einem Parlamentsgesetz

D. Schranken-Schranken

- Art. 104 I 2 (keinerlei Gewalt bei Festgehaltenen), 102 (Todesstrafe)
- Abwägung sensibel, weil sichtbarer Menschenwürdegehalt
- **P:** Wesensgehalt des Lebens
kann nicht das Leben des Einzelnen sein (auch wenn bei Entzug nichts davon übrig bleibt), weil Art. 2 II 3 gerade die finale Tötung erfasst. Subtraktionsmethode hier auf das kollektive Recht auf Leben anzuwenden.

Art. 2 II 2, Art. 104 **"Freiheit der Person"**

"[Die Maßnahme] verletzt das Recht aus Art. 2 II 1, wenn es in den Schutzbereich dieses GR eingreift und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist."

A. Schutzbereich

I. persönlich: JedermannGR

II. sachlich

P: Reichweite

- BVerfG (neu): Möglichkeit, einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der der Person *rechtlich* und *tatsächlich* zugänglich ist. D.h. der Staat kann durch rechtliche Ge- und Verbote den Bereich, den man aufsuchen kann, einschränken, ohne dass dies den Schutzbereich des Art. 2 II 2 eröffnet! Begr.: würde man Art. 2 II 2 als Freiheit von staatlichem (Bewegungs-)Zwang verstehen, wäre der Schutzbereich mit Art. 2 I identisch (kritisch, weil so Art. 104 praktisch komplett umgangen wird). → letztlich nur Verhaftung, Festnahme etc.
- a.A.: Schutz vor Maßnahmen, die die körperliche Bewegungsfreiheit einschränken wollen. Wird diese nur mittelbar eingeschränkt (z.B. kommt es nur auf die persönliche Anwesenheit an) wird das nicht geschützt.
- BVerfG (früher): nur körperliche Beeinträchtigung, bzw. UZwang oder dessen Androhung (Pflicht zur Teilnahme an der Verkehrserziehung nicht erfasst)

P: negative Bewegungsfreiheit?

- h.M.: *nicht erfasst*, d.h. Vorladung eines Zeugen OK
- m.M.: auch das Recht einen beliebigen Ort zu meiden

B. Eingriff

- sobald jemand durch Ge- oder Verbote daran gehindert oder für einen bestimmten Zeitpunkt verpflichtet wird einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten
- von kurzfristiger Vorladung bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe

C. Schranke (Art. 104)

"Der Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn er den Anforderungen genügt, die das GG an Eingriffe solcher Art stellt."

I. bei Freiheitsbeschränkung Art. 104 I 1

1. in förmlichem Gesetz
nicht in RechtsVO, Satzung, analoger Anwendung
2. unter Beachtung von Formen
Verfahren, Form und Zuständigkeit

II. bei Freiheitsentzug zusätzlich Art. 104 II-IV

1. grds. Richtervorbehalt
A: kein Ausschöpfen der richterlichen Frist (Gebot der unverzüglichen Herbeiführung), grds. nicht mehr als 2 bis 3 Stunden
2. Benachrichtigungspflicht (Art. 104 IV)

D. Schranken-Schranken

P: lebenslange Freiheitsstrafe

nur verhältnismäßig, wenn Voraussetzungen und Verfahren einer gesetzlichen Begnadigung geregelt sind

P: U-Haft

- keine Vorwegnahme der Strafe (bessere Behandlung)
- Verfahren schnellstmöglich durchzuführen
- gewisse Höchstdauer beachten

Art. 3 (6 Abs. 1 und 5 u.ä.)
Gleichheitsgrundsätze

A: Anspruch aus Art. 3 i.V.m. Verwaltungshandeln

setzt immer voraus, dass die bisherige (gleichheitswidrige) Vergabe rechtmäßig war (keine Gleichheit im Unrecht!). Also wie bei neg. Konkurrentenklage Vorausss. einer Subventionierung durch Vw prüfen (Vorrang/Vorbehalt/ingeschr.Vorbehalt)

A. spezielle Gleichheitssätze / absolute Diskriminierungsverbote

I. absolute Anknüpfungsverbote, Abs. 3 (wie AbwehrGR)

P: Antidiskriminierungsgesetze

- h.M.: Abs. 3 ist lex specialis und Abs. 2 konstituiert nur eine objektive Pflicht des GesGeb Geschlechtergleichberechtigung herzustellen
- m.M.: Abs. 2, S. 2 (als GruppenGR oder Staatszielbestimmung) ist vor dem Abwehrrecht des Abs. 3 vorrangig.

1. Schutzbereich

- a. Geschlecht: *Unterschied von Mann und Frau*
- b. Abstammung: *biologische Beziehung zu Vorfahren*
- c. Heimat: *emotional besetzte, örtliche Herkunft*
- d. Herkunft: *soziale Herkunft*
- e. Rasse: *vererbliche Eigenschaften*
- f. Religiöse Anschauungen: Glauben i.S.d. Art. 4

2. Eingriff

Anknüpfen an Merkmal (auch mittelbare Anknüpfung, h.M.)

3. Rechtfertigung

- a. biologische Unterschiede (für Geschlecht)
zur Lösung von Problemen, die nur bei Männern oder Frauen auftreten können und dafür zwingend erforderlich ist (biologische Unterschiede)

b. kollidierendes VerfR

- i. zum Ausgleich bestehender, faktischer Nachteile Art. 3 II

A: Quoten-Regelungen

verfassungswidrig, wenn sie nicht einzelfallbezogene Härtekláuseln haben, weil Abs. 2 will Chancengleichheit, nicht Ergebnisgleichheit um jeden Preis (wohl Verh. i.e.S)

- ii. bei Zwangsdiensten Art. 12 II

P: "Herkömmlichkeit" in Art. 12 II

- h.M.: meint nur die Art der Dienstpflicht (keine Zwangsarbeit), nicht aber den betroffenen Personenkreis, d.h. nicht tauglich für herkömmliche geschlechtsspezifische Diskriminierung
- m.M.: meint auch Personenkreis, d.h. wenn eine Dienstpflicht für Frauen bislang unüblich war, kann das eine Ungleichbehandlung i.R.d. Art. 3 III rechtfertigen

II. Art. 6 "Familienrechte"

1. Abs. 1 "Ehe und Familie"

Verbot der Schlechterstellung. Kein Gebot der Besserstellung, aber eine Rechtfertigung für eine solche.

2. Abs. 5 "nichteheliche Kinder"

besonderer Gleichheitssatz (absolutes Anknüpfungsverbot, s.o.)

III. Art. 38 "Allgemeinheit der Wahl"

heute: Spezialfall zu Art. 3 und 33. Abweichung nur bei wenigen Zwecken und strenger Verhältnismäßigkeit.

1. gleicher Zählwert ("one man, one vote")

2. gleicher Erfolgswert

A: 5%-Klausel

Stimmen an daran scheiternde Parteien zählen nicht fürs Ergebnis. Auf Bundes- / Landesebene mit Funktionsfähigkeit des Parlaments gerechtfertigt (keine Zersplitterung); auf Kommunalebene verboten, weil auch ortsgebundene und rein kommunale Vereinigungen Chancen haben sollen + keine GesGeb-Kompetenz ausgeübt wird. Insb., wenn der BM direkt gewählt wird, weil dann der oberste Wahlbeamte zu seiner Wahl keine stabile Mehrheit braucht (anders bei Bund/Land).

P: Grundmandatsklausel

nach § 6 VI BWahlG werden bei einer Partei, die weniger als 5% der Zweitstimmen, aber min. 3 Direktmandate gewonnen hat, für die Sitzberechnung auch die Zweitstimmen herangezogen

- BVerfG: zulässige Differenzierung, weil 5 %-Klausel zulässig ist und diese Rückausnahme der Integration des Staatsvolkes dient

- h.L.: verfassungswidrig, weil ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Höchstens kann man die Direktmandate bestehen lassen – eine Einbeziehung der Zweitstimmen scheidet aber aus.

P: Überhangmandate

problematisch, weil die Stimmen, die nicht nur das Zweitstimmenmandat tragen, sondern auch das Überhangmandat, haben einen größeren Erfolgswert. Anders gesagt: eine Partei mit vielen Überhangmandaten braucht pro Mandat relativ gesehen weniger Zweitstimmen als andere.

- BVerfG: zulässig, wenn Wahlkreise annähernd gleich groß und die Veränderung des Stimmengewichts nur unerheblich, weil dann durch die personalisierte Verhältniswahl geboten

- t.v.A.: bei einer Vielzahl von Überhangmandaten liegt Verstoß gegen Art. 38 GG vor und Überhangmandate sind auch in einer personalisierten Verhältniswahl nicht zwingend nötig

3. Chancengleichheit der Wahlbewerber

P: Chancengleichheit der Parteien

Nötig sind zwingende Gründe; relative Gleichheit genügt aber.

- BVerfG: aus Art. 3

- a.A.: aus Art. 38

IV. Art. 33 "Staatsbürgerliche Rechte"

ergänzt Art. 3 für *Deutsche*:

- keine staatsbürgerliche Ungleichbehandlung von Deutschen, aber Ungleichbehandlung im Landesrecht möglich.

- Eignung, Befähigung und fachliche Leistung als einzige Anknüpfungsmerkmale für ein Öffentliches Amt. Diese dürfen wieder nicht mit Art. 3 III begründet werden!

P: Verfassungstreue

- h.M.: Verfassungstreue ist Eigenschaft i.S.d. Art. 33 II. Diese fehlt, wenn jemand einer verfassungsfeindlichen (nicht erst verfassungswidrig) Partei angehört. Die streitbare Demokratie des Art. 33 IV und V gebietet das

- m.M.: widerspricht eindeutig dem Anknüpfungsverbot in Art. 3 III

- Abs. 3 wiederholt Anknüpfungsverbot an Religion, ist aber hier spezieller als 3 III

B. Gleich- / Ungleichbehandlung feststellen

Wesentlich Gleiches muss gleich, wesentlich Ungleiches ungleich behandelt werden.

1. Vergleichsgruppen bilden

2. Verschiedenbehandlung feststellen

3. Verschiedenbehandlung durch *dieselbe* Gewalt

A: diese Gewalt muss hoheitlich handeln, bzw. direkt an die GR gebunden sein!

P: politische Parteien

- BVerfG: über Art. 3 i.V.m. Art. 21, 38 geschützt
- m.M.: über Art. 38 geschützt

C. sachlicher Grund: nur VerfassungsR

Nach der "neuen Formel" wird nach der Intensität der Ungleichbehandlung unterschieden.
Die Intensität steigt...

- je mehr das Kriterium personenbezogen ist
- je mehr das Kriterium einem der in Abs. 3 verbotenen ähnelt
- je weniger der Betroffene das Kriterium beeinflussen kann
- je mehr die Ungleichbehandlung GR-Freiheiten erschwert

I. bei geringer Intensität → Willkürkontrolle

nur Willkürkontrolle (Evidenz): lässt sich irgendein sachlicher Grund finden?

II. bei größerer Intensität → volle Verhältnismäßigkeit

1. legitimer Zweck
2. geeignet und notwendig
geringere Anforderungen bei positiver Diskriminierung (im Rahmen von Fördermaßnahmen)
3. angemessen i.e.S.

A. politische Parteien

- a. zwingender Grund
- b. abgestufte, proportionale Gleichheit genügt
- c. ggf. durch kollidierendes VerFR (insb. Art. 5 II 1) weiter beschränkt
dieses kollidierende VerFR, z.B. Gestaltungsautonomie der Sender, muss aber seinerseits der Chancengleichheit Rechnung tragen, d.h. noch mal Senderkonzept an Art. 3 messen

A: Stichtagsregelungen

Rechtfertigung durch ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz, dass der Gesetzgeber die Gesetze ändern können muss.

D. Rechtsfolgen

I. Gleichheitsverstoß durch GesGeb

zur Behebung der Ungleichbehandlung kann die 1. Gruppe wie die 2. Gruppe, oder die 2. wie die 1. Gruppe behandelt werden, oder beide Gruppen werden völlig neu (aber gleich) behandelt. → großer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

1. ungleiche Belastung eines Bürgers
Kassation der Teil- oder Gesamtregelung
2. ungleich vorenthaltene Begünstigung
 - a. Begünstigung ergibt sich aus Verfassung oder Systematik der Regelungsmaterie
Ausdehnung der Begünstigung, Aufhebung abschlägiger Entscheidungen o.ä.
 - b. andernfalls
Feststellung der Verfassungswidrigkeit

II. Gleichheitsverstoß durch Verwaltung

A: Selbstbindung der Verwaltung

Gleichheitsverstoß bei Abweichen ohne rechtfertigenden Grund von...

1. Verwaltungsvorschriften bzgl. Ermessen / unbest. Rechtsbegr.
2. ständiger Verwaltungspraxis bzgl. Ermessen / unbest. Rechtsbegr.

→ Kassation, bzw. Gewährung der Begünstigung

III. Gleichheitsverstoß durch Rspr.

P: Selbstbindung durch ständige Rspr

nur in extremen Ausnahmefällen, um Rechtsentwicklung nicht zu behindern

Art. 4, 12a (Art. 140)

Religions- / Weltanschauungs- / Gewissensfreiheit

A. Schutzbereich

I. persönlich

- JedermannGR

- jur. Personen

- Religionsgemeinschaften als Körperschaften des ÖR (Art. 140)
- deren verselbständigten Vereinigungen (GmbHs, GbRs etc.)
- sonstige Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Ausübung

II. sachlich

P: Umfang

- (noch) h.M.: Einheitslösung: Art. 4 I und II bilden einen einheitlichen Bereich, der die Freiheit schützt Glauben und Gewissen, Religion und Weltanschauung zu *haben* (forum internum), zu *äußern* und dementsprechend zu *handeln* (forum externum).
- a.A.: Abs. 1 schützt nur das *haben* und *äußern*, Abs. 2 nur das religionsgeleitete Handeln, Abs. 3 nur die Kriegsdienstverweigerung als moralgeleitetes Handeln.

1. Religion und Weltanschauung

a. individuelle (positiv u. negativ)

Handeln, das für den religiösen oder weltanschaulichen Auftrag notwendig ist und damit in organisatorischem und sachlichem Zusammenhang steht (kultische Handlungen, karitative Tätigkeiten etc.)

A: Nicht wenn das Selbstverständnis der Religion ein Verhalten nicht gebietet, sondern nur erlaubt (Schächten / Vielehe) oder es um wirtschaftliche Zwecke geht (entgeltliche Leistungen an Gläubige / Verkaufsgeschäfte).

b. kollektive (i.V.m. Art. 140)

Gewährleistung der institutionellen und organisatorischen Voraussetzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

P: staatliche Warnungen

BVerfG: Schutzbereich (!) nicht eröffnet (bei Glykol-Wein nur Eingriff verneint), wenn

- ErmGrdl: Kompetenzregel des Art. 65 GG i.V.m. Schutzpflichten des Staates (insb. Art. 2 II 1) genügen
- Anlass zur Warnung
- Warnung richtig und nicht diskriminierend / diskreditierend

2. Gewissensfreiheit (Abs. 1, 3)

moralische Haltung, die die personale Identität eines Menschen mitkonstituiert und ihm subjektiv bindend in den Kategorien von Gut und Böse vorschreibt Handlungen zu tun oder zu unterlassen

3. Kriegsdienstverweigerung

Dienst, bei dem der Einzelne selbst unmittelbar Waffen anwenden (auch *bewaffneter Sanitätsdienst*) oder *andere dabei unmittelbar unterstützen muss* (Versorgung / Reparatur etc.) *auch in Friedenszeiten.*

P: situationsbedingte Verweigerung

- BVerfG: muss sich generell gegen das Töten von Menschen richten, es genügt nicht gegen einen bestimmten Krieg zu sein
- a.A.: auch geschützt, wenn gegen einen speziellen Krieg

P: Totalverweigerung

- h.M.: Abs. 3 ist *lex specialis* zu Abs. 1, d.h. abschließend geregelt. Man kann sich daher nicht aus Gewissensgründen auf eine Verweigerung des Zivildienstes berufen (Sperrwirkung)
- a.A.: auch Berufen auf Abs. 1 möglich, aber durch koll.VerfR eingeschränkt
- m.M.: Totalverweigerung möglich

B. Eingriff

auch durch mittelbare Eingriffe (insb. diskreditierende Warnungen)

I. ins forum internum

Bildung und Bestand religiöser, weltanschaulicher oder moralischer Vorstellungen wird indoktrinierend beeinflusst; auch die unausweichliche Konfrontation mit Glaubenssymbolen (Schulkreuzifix; Kopftuch ist nicht schlechthin ein solches Symbol).

II. ins forum externum

Verpflichtung zur Offenbarung, zum Schweigen oder sonst auf Handlungen gerichtete Ge- und Verbote

C. Schranken / Schranken-Schranken

nur durch kollidierendes Verfassungsrecht

I. **P:** Art. 140 i.V.m. 136 I WRV

- BVerfG: Art. 4 "überlagert" 140 i.V.m. 136 I WRV: die Religionsausübung soll die GR gerade nicht berühren. Zudem historisch nicht gewollt.

- BVerwG: einfacher GesVorb des Art. 136 I WRV gilt auch für Art. 4 (nach der Einheitslösung auch fürs Gewissen!), weil gleichstufiges VerfassungsR.

II. Art. 12a II

Eingriffsermächtigung unter den Voraussetzungen:

1. Freiheit der Gewissensentscheidung bleibt
2. Ersatzdienst ohne Bezug zum Bund / Bundespolizei
3. gleiche Dauer

P: längere Dauer des Zivi

- BVerfG: gerechtfertigt, da Wehrübungen dazu kommen
- a.A.: Wehrübungen dauern praktisch nur wenige Tage

Exkurs: Art. 140 i.V.m. WRV

A: Art. 140 i.V.m. Art. 136 ff. WRV sind keine GR und keine GR-gleichen Rechte!!! Innerhalb einer Verfassungsbeschwerde wird aber umfassend die Vereinbarkeit mit dem GG geprüft, also auch Art. 140. Das GG beinhaltet nach h.M. kein auf den christlichen Glauben gestütztes Wertemodell, vielmehr sind alle Religionen neben einander gleichberechtigt. Neue Feiertage können daher eingeführt werden.

P: Stellung der WRV

- ganz h.M.: sind ins GG inkorporiert und damit nicht "Normen niederen Ranges"
- m.M.: sind ggü. anderen Normen "Normen niederen Ranges"

P: Abschaffung des Sonntages

- h.M.: "Sonntag" kann vom GesGeb zwar definiert werden, aber er beinhaltet als Minimalvoraussetzung auch, dass er am 7. Tage steht. Soll gemeinsamen (!) Tag der Ruhe und Besinnung für die Bevölkerung gewährleisten.

Folge-P: nach m.M. soll es aber möglich sein, dass der Sonntag seinen sakralen Charakter durch tatsächliches GewohnheitsR der Bevölkerung verliert

- m.M.: kann vom GesGeb auch verschoben werden, die 7-Tage-Woche wäre damit also nicht verfassungsrechtlich geschützt

A: Abschaffung religiöser Feiertage

Art. 136 beinhaltet nur eine Institutsgarantie für "Feiertage an sich", nicht für bestimmte Feiertage. Teilw. wird aber vertreten die Abschaffung sei nur zulässig, wenn es mit der tatsächlichen religiösen Akzeptanz zu vereinbaren sei.

Art. 5 I und II

Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit

A. Schutzbereich

I. persönlich: JedermannGR

II. sachlich

1. Meinungsfreiheit

a. Meinung

Äußerung, die durch die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist. Nicht jedoch rein statistische Angaben.

A: auch Tatsachen, wenn sie im Zusammenhang mit Meinung geäußert werden, weil beides nicht trennscharf unterschieden werden kann

P: (unwahre) Tatsachenbehauptungen

- BVerfG: grds. auch Tatsachenbehauptungen, außer *erwiesen* oder *bewusst unwar* im Zeitpunkt der Äußerung (Auschwitzlüge)

- a.A.: ist regelmäßig mit Werturteil verbunden, weil schon das wann, wo und wie einer Tatsachenbehauptung wertende Qualität hat. Auf wahr oder falsch kann es nicht ankommen, weil auch Freiheit zum Irrtum.

- m.M.: sind wahr oder falsch, daher nicht Schutzbereich des Art. 5

P: kommerzielle Werbung

- h.M.: geschützt, sobald sie – wie fast immer – einen meinungsbildenden Kern hat (nicht bloße Logo-Einblendung)

- m.M.: beinhaltet schwerpunktmäßig kein Element der Stellungnahme

b. Äußern und Verbreiten

- Äußern im weitesten Sinne

- nicht, wenn Zwang/Druck eingesetzt werden soll

- auch der ungestörte Empfang beim gewünschten Empfänger

c. negative Meinungsfreiheit

Freiheit, Meinungen nicht zu äußern und fremde Meinungen als eigene äußern oder verbreiten zu müssen.

2. Informationsfreiheit

Freiheit, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Keine Pflicht des Staates zur Informationsbeschaffung.

A: auch die Ereignisse selber (z.B. Unfall etc.)

P: allgemein zugänglich

- BVerfG: rechtliche Beschränkung genügt nur, wenn es staatliche Quelle ist

- h.L.: rechtliche Beschränkungen alleine können nie genügen

3. Pressefreiheit

Druckerzeugnis zur Verbreitung geeignet und bestimmt

- von der Informationsbeschaffung (Quellenschutz) bis zur Verarbeitung und Verbreitung

- Institutionsgarantie einer freien Presse

- nur rechtmäßige Informationsbeschaffung

- daraus keine Pflicht des Staates zu Auskünften / Tonbandmitschnitten

P: qualitative Einschränkung

- ganz h.M.: keine qualitativen Anforderungen

- m.M.: informationeller Gehalt nötig

P: interne Pressefreiheit

auch ggü. den Vorgesetzten (z.B. Verlegern)? Der Redakteur wird wohl in der groben Linie den Vorgaben des (auch geschützten) Verlegers folgen müssen, dieser darf ihm aber keine Einzelanweisungen geben.

4. Rundfunkfreiheit (auch Fernsehen)

jede an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete Übermittlung von Gedankeninhalten durch physikalische Wellen (drahtlos oder drahtgebunden).

- Umfang wie bei der Pressefreiheit

- ÖR-Anstalten und Private (war strittig)

- Bestands- und Entwicklungsgarantie für den ÖR-Rundfunk

5. Filmfreiheit

Übermittlung von Gedankeninhalten durch Bilderreihen, die zur Projektierung bestimmt sind

B. Eingriffe

C. Schranken

I. Gesetzesvorbehalt Abs. 2

1. allgemeine Gesetze

P: allgemeines Gesetz

- Sonderrechtslehre: richtet sich nicht gegen die Meinung als solche
- Abwägungslehre: schützen gesellschaftliches Gut von min. gleichem Rang
- BVerfG: beide zusammen
 - i. meinungsneutral
 - ii. verfolgt wichtigen Zweck (wie Verhältnismäßigkeit i.e.S.)
 - iii. Wechselwirkungslehre (verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes)

2. Ehr- und Jugendschutz

II. Art. 17a

einfacher GesVorb für Wehr- und Zivildienstleistende

III. P: verfassungsimmanente Schranken

- t.v.A.: auch bei qual. GesVorb noch möglich, weil sonst vorbehaltlose GR u.U. stärker eingeschränkt werden könnten, als solche mit qual. GesVorb
- a.A.: Sinn und Zweck der GesVorb würde so unterlaufen

D. Schranken-Schranken

A: keine Trennung von Gesetz / Vollzug

Weil das Gesetz schon allgemein (d.h. gerade nicht gegen eine bestimmte Meinung gerichtet) sein muss kann es nicht im Hinblick auf Art. 5 I unverhältnismäßig sein – denn es greift ja nur mittelbar darin ein. Deshalb wird hier nicht trennscharf zwischen Gesetz und Vollzug unterschieden! Vielmehr muss das Gesetz bei der Einzelfallanwendung **verfassungskonform** (im Lichte des Art. 5 aber auch anderer GR, insb. Art. 2 I) **ausgelegt** werden.

P: Deutungskontrolle

- BVerfG: wenn es mehrere Deutungsmöglichkeiten gibt ist die zu wählen, nach der die Äußerung nicht mit VerfR kollidiert ("Soldaten sind Mörder" kann auch als Ablehnung des Soldatentums an sich zu verstehen sein). Ob die Fachgerichte die Äußerung richtig gedeutet haben ist voll überprüfbar.

A: unterschiedlich strenge Anforderungen

- Strafverfahren / auf Gegendarstellung: andere Deutung muss mit nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen worden sein
- bei vorbeugender Unterlassung: Äußernder kann seine Äußerung klarstellen
- h.L.: wie eine Äußerung gedeutet wird (Meinung / Tatsache / wahr / falsch) gehört nicht zum spezifischen VerfassungsR und darf nicht weiter überprüft werden.

I. Zensurverbot, Art. 5 I 3

- nur Zensur im Vorfeld (Präventivzensur)
- schützt nur Hersteller / Äußernden

II. allgemeine

je mehr sich die Meinungsäußerung als Beitrag im öffentlichen Meinungskampf (insb. Wahlkampf) bewegt, desto eher müssen private Belange zurück treten.

A: unwahre Behauptungen

ist bei praktischer Konkordanz weniger schutzwürdig u. muss daher häufig zurücktreten. Hier macht es also (anders als im Schutzbereich nach h.M.) einen Unterschied und muss entschieden werden! An der Verbreitung einer unwahren Tatsache besteht kein legitimes Interesse, umgekehrt sind wahre Tatsachenbehauptungen fast immer vorrangig.

E. Konkurrenzen

I. Presse – Meinung

- wenn es um die Art der Verbreitung geht (z.B. Flugblatt): Pressefreiheit; wenn es vorrangig gegen den Inhalt geht: Meinungsfreiheit
- II. Art. 12
ganz h.M.: Art. 5 ist lex specialis für den Beruf der Pressefreiheit

Art. 5 III Kunst- und Wissenschaftsfreiheit

A. Schutzbereich

I. Kunstfreiheit (Werk- und Wirkungsbereich)

nicht abschließend definierbar. BVerfG verwendet 3 Vorschläge neben einander:

1. materieller: freie, schöpferische Gestaltung eines inneren geistigen Erlebnisses in einer bestimmten Formensprache
2. formeller: in anerkannter Kunstform
3. offener: einer abschließenden Interpretation nicht zugänglich

P: Beeinträchtigung von Drittrechten

- h.M.: Kunst umfasst nur auch sonst erlaubtes Verhalten, findet seine inneren Grenzen also insb. schon in Eigentum, Leib und Leben anderer. Aber auch hier "verfassungskonforme" Auslegung der Kunst: wenn eine Deutung fremde Rechte und Verfassungsprinzipien nicht verletzt, ist diese zugrunde zu legen.
- a.A.: nicht schon auf TB-Ebene einschränken

A: NICHT geschützt wird die wirtschaftliche Verwertung des Kunstwerkes

II. Wissenschaftsfreiheit

ernsthafter, auf einem gewissen Kenntnisstand aufbauender, methodengeleiteter, Versuch der Gewinnung neuer Erkenntnisse und ihre Deutung

P: Beeinträchtigung von Drittrechten

selbes Problem wie bei der Kunst, wenn auch praktisch weniger brisant

B. Schranken

P: Schranken unbeschränkter Grundrechte

- h.M.: praktische Konkordanz kollidierenden Verfassungsrechts
- m.M.: Schrankenübertragung, wenn das vorbehaltlose GR mit einem anderen, einschränkbareren zusammen trifft (ablehnen!!)

A: Kern menschlicher Ehre

stellt eine *absolute Schranke* der Kunstfreiheit dar. Eine praktische Konkordanz findet dann nach BVerfG nicht statt (würde m.E. aber eh zum selben Ergebnis führen, weil ja ein Kernbereich betroffen wäre)

C. Schranken-Schranke

praktische Konkordanz, d.h. verhältnismäßiger Ausgleich unter Wahrung des Wesensgehalts

1. Vergleich der abstrakten Wertigkeit beider GR

Wert von Verfassungsrang? Ein GR unter Vorbehalt? Leichtere Einschränkung eines GR? etc.

2. Vergleich der konkreten Eingriffsintensität ← entscheidend!

welcher Eingriff wiegt schwerer? Wird in Kernbereich eingegriffen?

D. Konkurrenzen

I. zu Art. 5 I

findet Meinungsäußerung in einer Kunstform statt ("engagierte Kunst"), ist Art. 5 III 1 das speziellere GR, weil weniger einschränkbar und ein Kunstwerk verliert nicht dadurch seinen künstlerischen Charakter, weil es auch Meinung transportiert.

Art. 8 Versammlungsfreiheit

P: lex specialis zu Art. 5?

- t.v.A.: nein, beides unabhängig von einander
- a.A.: Art. 8 verdrängt bei kollektiver Meinungsäußerung den Art. 5

A. Schutzbereich

I. persönlich: DeutschenGR

II. sachlich

1. Versammlung

P: Versammlungsbegriff

- *weiter Versammlungsbegriff* (m.M.): örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen mit innerer Verbindung, die nicht bloß konsumierend tätig sind
- *erweiterter Versammlungsbegriff* (h.L.): innere Verbindung muss Erörterung und Kundgabe (auch privater Natur) sein
- *enger Versammlungsbegriff* (BVerfG): mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen (politischen) Meinungsbildung

2. friedlich und ohne Waffen

Waffen: Waffen i.S.d. WaffenG und gefährliche Werkzeuge, wenn sie zum Zweck des Einsatzes mitgeführt werden

P: friedlich

- BGH: Störung des staatsbürgerlichen Friedens (viel zu unbestimmt)
- a.A.: Verletzung von Strafnormen (würde auf GesVorb hinaus laufen)
- h.M.: wenn die Versammlung erheblich und aggressiv körperlich auf Personen oder Sachen einwirkt, wobei ggü. rechtmäßig handelnden Vollstreckungsbeamten eine geringere Intensität genügt

Unfriedlichkeit muss von der Versammlung gesamt ausgehen, nicht von Einzelnen

3. unter freiem Himmel / in geschlossenen Räumen

insb. seitliche Begrenzung entscheidet, da dabei die abstrakte Gefahr einer Versammlung größer ist (Stadion etc. gehört also zu geschlossenen Räumen)

4. Umfang

a. Organisation

b. Teilnahme

c. An- und Abreise

d. Wahl von Ort und Zeit

e. negative Versammlungsfreiheit (str.)

f. **A:** kritische Auseinandersetzung mit einer Demo, wenn man dies in der Versammlung mit kommunikativen Mitteln tut (dann keine unangemeldete Gegen-Demo)

B. Eingriff

Bereits dann, wenn eine staatliche Maßnahme von der Wahrnehmung dieses Rechts abschreckt:

- Überwachung und Aufzeichnung gerade der Versammlung und ihrer Teilnehmer
- beidseitige Begleitung von gerüsteten Polizisten

C. Schranken

I. Abs. 2: qual. GesVorb "unter freiem Himmel"

A: GR-spezifische Anforderung

nur zum Schutz gleichwertiger (!) anderer Rechtsgüter (ähnlich wie Art. 5)

P: allgemeines POR neben VersG

- nur, wenn VersG keine Regelung trifft: aber Zitiergebot missachtet!
- bei Minusmaßnahmen: wohl § 15 VersG *analog*
- bei nicht-öffentlichen Versammlungen: wohl VersG *analog*

II. 17a

für Wehr- / Zivildienstleistende

III. P: kollidierendes VerfassungsR

- h.M.: auch neben qual.GesVorb anwendbar, weil sonst unbeschränkte GR leichter einschränkbar wären (durch kollVerfR) als solche mit qual.GesVorb
- m.M.: würde Schrankensystematik unterlaufen

D. Schranken-Schranken

I. Verbot von Anmelde- / Erlaubnispflicht (Abs.1)

- lediglich Obliegenheit der Anmeldung möglich
- Auflösung nicht angemeldeter Demos aber nur möglich, wenn dadurch vermeidbare Gefahren für die öff. Sicherheit geschaffen werden. Kein Automatismus!

II. allgemeine Schranken

Art. 9

Vereinigungsfreiheit

Weder Vereinigungs- noch Koalitionsfreiheit sind Institutsgarantien!

A. Schutzbereich

I. persönlich

P: jur. Personen

- Rspr.: Art. 9 gilt nach grundrechtseffektiver Interpretation unmittelbar als DoppelGR für die Mitglieder und die Vereinigung
- a.A.: GR-Schutz nur über Art. 19 III

II. sachlich

1. Bildung / Existenz

2. Gründung / Beitritt / Verbleib

3. Betätigungsfreiheit

unstreitig ist auch die interne Betätigungsfreiheit geschützt

A: externe Betätigung der Vereinigung

- nur solche, die der kollektiven Struktur geschuldet sind (Selbstdarstellung, Beitrittswerbung etc.)
- nicht solche, die jede natürliche Person vornehmen könnte

4. negative Vereinigungsfreiheit

P: Pflichtkörperschaften

- h.M.: fallen nicht unter Art. 9, weil als Gegenseite zur positiven Vereinigungsfreiheit zu sehen ist (die erlaubt aber nicht das Gründen von ÖR-Körperschaften); der GesGeb in Kenntnis von der Existenz solcher Pflichtverbände nix geregelt hat und die Schranken dafür nicht passen.
- m.M.: sind als Gegenstück erfasst

Art. 10

Brief- / Post- und Fernmeldegeheimnis

A. Schutzbereich

Ausprägung des allgemeinen PersR, aber nicht auf persönliche Inhalte beschränkt.

I. persönlich: JedermannGR

II. sachlich

- unabhängig davon, ob auf der Übermittlungsstrecke oder am Endgerät! (so in ComputerGR-Entscheidung!)
- Schutz nur während der laufenden (nicht abgeschlossenen) Kommunikation

- geschützt ist nicht die an eine unbestimmte Vielzahl gerichtete Kommunikation (offene Briefe / Rundfunk etc.)
- geschützt ist auch nicht das personengebundene Vertrauen in den Komm.Partner
- 1. Briefgeheimnis
 - schriftliche Mitteilungen außerhalb des Postbetriebes, auch wenn sie nicht verschlossen sind
- 2. Postgeheimnis
 - alle Sendungen innerhalb des Postbetriebes incl. Warensendungen
- 3. Fernmeldegeheimnis
 - jede individuelle Kommunikation (Fax, Email, Telefon, Lichtimpulse etc.), die nicht unter Brief- und Postgeheimnis fällt

B. Eingriff

A: ist Ausdruck der Privatheit der Kommunikation, d.h. kein Eingriff, wenn öffentlich zugängliche Daten (z.B. Internet-Foren etc.) ausgewertet werden.

I. Ermittlung der Kommunikationsumstände (wer, wann, wo mit wem)

insb. auch gesetzliche Pflicht von Post- und Telekomdienstleistern diese Daten zu speichern und weiter zu geben

P: Standortermittlung eines Handys

- BVerfG: obwohl bei IMSI/IMEI Daten ausgetauscht werden geschieht dies ohne personalen Bezug, denn nur technische Geräte "kommunizieren". Das fällt nicht unter Art. 10, denn es ist unabhängig von einem konkret-persönlichen Kommunikationsversuch.
- a.A.: wie im TKG wird auch technische Kommunikation umfasst; zudem wird die Bereitschaft zu Kommunizieren beeinträchtigt

II. Zugriff auf Inhalt der Kommunikation

C. Schranke

P: keine Offenbarung des Eingriffs (Abs. 2 S. 2)

- BVerfG: vor Art. 19 IV, 79 III GG restriktiv auszulegen, dass Verheimlichung zwingend notwendig ist und die Kontrollorgane Mindeststandards erfüllen müssen
- a.A.: verstößt gegen Rechtsweggarantie und Menschenwürde

D. Konkurrenz

I. keine Spezialität zu Art. 2

weil Art. 10 schützt nicht nur die persönliche Kommunikation, daher anderer Schutzbereich

Art. 11 Freizügigkeit

A. Schutzbereich

I. persönlich: DeutschenGR

II. sachlich

Freiheit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen

1. Wohnsitz

ständige Niederlassung an einem Ort

2. Aufenthalt / Fortbewegung

P: Verhältnis zu Art. 2 II 2

- 1.A.: 2 II nur bei strafrechtlicher Freiheitsentziehung / -beschränkung
- 2.A.: Aufenthalt i.S.d. Art. 11 muss "mehr als flüchtig" sein
- 3.A.: Aufenthalt i.S.d. Art. 11 muss dem Lebenskreis entsprechen

- 4.A.: wenn der Aufenthalt um der Fortbewegung willen geschieht, dann 2 II, wenn die Fortbewegung um des Aufenthalts willen geschieht, dann 11
- 3. Mitnahme persönlicher Habe
nicht aber des gewerblichen Eigentums (str.)
- 4. negative Freizügigkeit
insb. gegen Auslieferung
- 5. **P:** Einreise / Einwanderung
 - h.M.: auch von Art. 11 umfasst, da Endpunkt im Bundesgebiet liegt
 - m.M.: Art. 11 nur, wenn Anfangs- *und* Endpunkt in der BRD liegen
- 6. **P:** Ausreise / Auswanderung
 - Rspr.: Schutz über Art. 2 II (insb. historisch bedingt)
 - a.A.: Schutz über Art. 11

B. Schranken / Schranken-Schranken

- qualifizierter GesVorb, Abs. 2 (dieser beinhaltet eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Einschränkung des Art. 11 auf dem Gebiet des Vorbeugens strafbarer Handlungen, obwohl grds. der Bund nach Art. 73 I Nr. 3 für Freizügigkeit die ausschl. Kompetenz hat. Denn die Länder haben die Kompetenz des allgem. POR)
- 17a II zur Landesverteidigung

Art. 12 Berufsfreiheit

A. Schutzbereich

- I. persönlich: DeutschenGR
- II. sachlich

Einheitliches Grundrecht von Berufswahl und –ausübung:

Beruf: *jede nachhaltige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit*

P: gemeinschaftsschädliche Tätigkeit

- h.M.: Berufsbegriff kann nur aus der Verfassung, nicht aus einfachen Gesetzen abgeleitet werden, aber bei evident sozialschädlichen Tätigkeiten Schutzbereich (-)
- m.M.: auch sozialschädliche Tätigkeiten, die sie verbietenden Gesetze sind aber zulässige Schranken der Berufsfreiheit

a. Freiheit der Berufs- und Ausbildungswahl

b. berufs- und ausbildungsspezifische Handlungen

c. Wettbewerbsfreiheit (m.M.: Schutz über 2 I i.V.m. 3 I)

Freiheit zum Wettbewerb, nicht Freiheit vom Wettbewerb. Eingriff nur bei spürbaren, tatsächlichen Auswirkungen auf die Berufsfreiheit

d. Fordern einer angemessenen Vergütung

A: Beamtentum

Art. 33 modifiziert in unselbständigen / staatlich gebundenen Berufen die Berufsfreiheit

P: knappe Wirtschaftsgüter

Recht auf freie Wahl wird bei beschränkten Möglichkeiten (Studienplätze, Beamtenstellen, Notarstellen o.ä.) zum Teilhaberrecht: d.h. Recht auf gleiche Chance, die Möglichkeiten wahr zu nehmen. Kein Anspruch auf Erhöhung der Lernkapazitäten, Studienplätze, Stellen im öffentlichen Dienst o.ä.

B. Eingriff

mittelbare Eingriffe nur bei "berufsregelnder Tendenz"; bzw. bei schweren Folgen

I. Berufsausübung "wie"

Bedingungen und Modalitäten der Tätigkeitsausübung

A: nicht bei sachlichen und wahren Informationen des Staates aufgrund einer ErmGrdl (hier genügt Kompetenzzuweisung des Art. 65 S. 1), weil das funktionale Äquivalent für einen mittelbaren Eingriff fehlt. Denn der Staat beteiligt sich hier nur am

Wirtschaftsverkehr durch Bereitstellung von benötigten Infos und beeinflusst so nur das Umfeld der Berufsausübung, nicht aber die Ausübung selbst.

II. Berufswahl "ob"

1. subjektiv

an persönliche Eigenschaften geknüpft (Fähigkeiten Abschlüsse etc.)

2. objektiv

dem Einfluss der Berufswilligen entzogen (Niederlassungsbeschränkung / erdrosselnde Steuern / Verwaltungsmonopole)

C. Schranken

- einfacher GesVorb, Abs. 1 S. 2 auch für Berufswahl

- Ständesrecht genügt nicht; darf nicht einmal zur Auslegung von Generalklauseln herangezogen werden

D. Schranken-Schranken

I. verfassungsmäßiger Zweck

P: nicht vom GesGeb genannte Zwecke

- t.v.A.: sind nicht zu berücksichtigen
- a.A.: auch obj. Zwecke sind tauglich

II. geeignet

III. erforderlich

1. in was wird eingegriffen?

2. notwendig (keine milderes Mittel)

IV. Verhältnismäßigkeit i.e.S. von Eingriff und Zweck

A: Dreistufen-Theorie:

a. Ausübungsregelungen

vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls; große Einschätzungsprärogative

b. subj. Zulassungsvoraussetzungen

Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes vor abstrakter Gefahr, d.h. insb., wenn die Ausübung des Berufes ohne Voraussetzungen unmöglich wäre

P: Alter / Geschlecht etc.

- h.M.: auch subjektive Merkmale
- m.M.: nicht veränderbar, deshalb objektiv

c. obj. Zulassungsvoraussetzungen

Abwehr nachweisbarer/höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut

A: Spielbanken

obwohl eine obj. Zulassungsschranke vorliegt lässt das BVerfG wichtige Gemeinwohlbelange genügen, weil Glücksspiel eine generell unerwünschte Tätigkeit darstellt

A: langjährig ausgeübte Tätigkeiten

können nach BVerfG dazu führen, dass für bereits Berufstätige Menschen, die den Beruf frei und zulässig gewählt haben, besondere Anforderungen berufsregelnder Maßnahmen eingeführt werden müssen (z.B. Ausnahme von Altersgrenzen / Anerkennung von jahrelanger Tätigkeit statt Prüfung o.ä.)

Art. 13

Unverletzlichkeit der Wohnung

A. Schutzbereich

I. persönlich

jeder Bewohner / Inhaber

nicht also: Vermieter, zufällig Anwesende, unberechtigt Eindringene etc.

II. sachlich

Wohnung = *Raum, den der Einzelne der allgemeinen Zugänglichkeit entzieht und zum Ort seines Lebens und Wirkens bestimmt*

A: nach h.M. auch Betriebs- / Büroräume

P: öffentlich zugängliche Geschäftsräume

- h.M.: Entscheidungsfreiheit des Inhabers rechtfertigt auch hier den Wohnungsbegriff, weil er sich auch hier der "Öffentlichkeit" entziehen kann

- m.M.: nicht geschützt

P: online-Durchsuchungen

- t.v.A.: auch technisches Ausspähen von Daten ist erfasst, zudem kein Unterschied, ob Daten im Regal oder auf der Festplatte ausgeforscht werden (Schutzbereich +)

- a.A.: kein körperliches Eindringen und Zugang mit Anschluss an Internet freiwillig eröffnet (Schutzbereich -)

B. Eingriff

I. körperliches Eindringen

A: Durchsuchen

Recht zum Betreten (vgl. § 61 VI BauO) erfasst nicht das Recht zum Durchsuchen! Die Schranken ergeben sich aus Abs. 7, bzw. für gewerbliche Räume aus einer ungeschriebenen Rechtfertigung (a.A.: dann kein "Eingriff" in Art. 13, Schutz über Art. 2 mit den bekannten Voraussetzungen).

A: Abriss

ist mangels Bezug zur Privatheit kein Eingriff in Art. 13

II. unkörperliches Eindringen (insb. Späh- / Lauschangriff)

C. Schranken

I. für Durchsuchungen: Abs. 2

qual. GesVorb: Entscheidung durch Richter auf Grdl. eines förmlichen Gesetzes

1. inhaltlich hinreichend bestimmt

konkreter Tatvorwurf, gesuchte Beweismittel, zu durchsuchende Räume

2. Befristung

BVerfG: spätestens ½ Jahr nach Anordnung ist der Durchsuchungsbeschluss nicht mehr taugliche Grundlage

II. für Späh- / Lauschangriff: Abs. 3 – 6

A: Schutz der Intimsphäre

Überwachung ist abubrechen / Aufzeichnungen zu vernichten (Verwertungsverbot), wenn Vorgänge aus dem Intimbereich aufgezeichnet wurden (insb. Selbstgespräch, Gespräch mit engsten Vertrauenspersonen über persönliche Dinge)

III. für sonstige Eingriffe: Abs. 7

IV. **P:** kollidierendes VerfR

- h.M.: auch neben qual.GesVorb anwendbar, weil sonst unbeschränkte GR leichter einschränkbar wären (durch kollVerfR) als solche mit qual.GesVorb

- m.M.: würde Schrankensystematik unterlaufen

V. **P:** Betretungs- / Besichtigungsrechte

- m.M.: dann schon kein Eingriff (Art. 2 bleibt mit gleichen Voraussetzungen)

- h.M.: Geschäfts-, Arbeits- und Betriebsräume sind nach dem Willen des Inhabers in den sozialen Bereich eingerückt und damit in gewissem Umfang aus der Intimsphäre entlassen. Deshalb wohl ungeschriebener einfacher GesVorb aus konkretisiertem, kollidierendem VerfR (Prüfungsmaßstab: Art. 2 i.V.m. Verhältnismäßigkeit)

a. gesetzl. ErmGrdl (d.h. wohl "Parlamentsvorbehalt")

b. dient erlaubtem Zweck

c. Gesetz gibt Zweck an

d. nur zu Zeiten, die normalerweise für Nutzung offen steht

D. Konkurrenzen

I. zu Art. 2 I

Recht am gesprochenen Wort innerhalb der Wohnung: Art. 13 lex specialis

Art. 14 Eigentum

A. Schutzbereich

I. persönlich: JedermannGR

II. sachlich

normgeprägtes GR: definiert durch die Inhalts- und Schrankenbestimmungen des einfachen Rechts definiert.

1. Eigentum

a. privatrechtlichen Vermögenspositionen

P: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

- BGH: auch in Art. 14

- BVerfG: offen gelassen; jedenfalls tatsächliche Gegebenheiten (Marktstellung, Kundenstamm, Straßenzugang etc.), nicht aber günstige Umweltbedingungen (Parkmöglichkeiten, Kaserne in Umgebung etc.)

- a.A.: gar nicht erfasst

b. subjektive Rechte des ÖR

wenn Äquivalent eigener Leistung / zur Existenzsicherung

A: zum Zeitpunkt des behaupteten Eingriffs

wird erst später Eigentum erworben (z.B. Erwerb eines belasteten Grundstücks nach r.w. Planaufstellung), ist das Eigentum nicht betroffen. Er hat nie "mangelfrei" erworben.

2. Schutzzumfang

a. Bestand

- nicht bloße Erwartungen / Gewinnchancen o.ä. (Art. 14 schützt Bestand, Art. 12 das Erwerben)

- kein Vertrauen auf Unterlassen von rechtlich zulässigem Staatshandeln

b. Nutzung

A: nach ganz h.M. folgt daraus Baufreiheit für Grundstücke, weshalb aus allen als Ermessen formulierten Normen des BauR gebundene Entscheidungen werden

c. **P:** Schutz vor Erwerbenmüssen

- h.M.: nicht geschützt (betrifft das Vermögen als Ganzes)

- m.M.: auch geschützt

3. Institutsgarantie

solche Sachbereiche, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im Vermögensbereich gehören, dürfen nicht entzogen werden

B. eigentumsrelevante Maßnahme

"Eingriff" kann man ja erst sagen, wenn es keine zulässige Inhalts- und Schrankebestimmung ist!

P: Abgrenzung von Enteignung vs. Inhalts- und Schrankenbestimmung

- früher BGH/BVerwG (Sonderopfertheorie): nach Intensität des Eingriffs

- m.M.: Enteignung bei Rechtsträgerwechsel (d.h. zur Güterbeschaffung; widerspricht der anerkannten Aufopferungsenteignung)

- BVerfG: typologische Betrachtung: Enteignung, wenn diese final ist (Faustformel: Ermächtigung der Exekutive auf ein bestimmtes Vermögensobjekt zuzugreifen):

konkret ⇔ abstrakt

Absicht ⇔ Eventualvorsatz

Wirkung für Vergangenheit (Entzug) ⇔ Wirkung für Zukunft (Regelung)

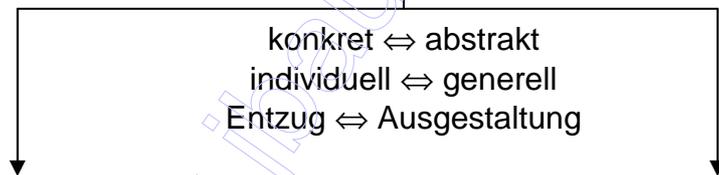
- I. Enteignung (Abs. 3) = finaler Eingriff
vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver, durch Art. 14 I 1 gewährleister Rechtspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben
 Güter hoheitlich beschafft, um ein konkretes, der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienendes Vorhaben durchzuführen
- II. Inhalts- und Schrankenbestimmung (Abs. 1 S. 2) = nicht final
 Entzug bestehender Rechtspositionen dient dem Ausgleich privater und sozialer Interessen
- III. sonstige Beeinträchtigungen
 - VAs
 - Realakte wie Bauarbeiten o.ä.

C. Schranken

- I. bei Enteignungen
 - 1. Administrativenteignungen
 behördlicher Vollzugsakt aufgrund eines Gesetzes
 - 2. Legalenteignung (subsidiär)
 direkt durch Gesetz; nur zulässig, wenn Administrativenteignung mit erheblichen Nachteilen für das Allgemeinwohl verbunden wäre, weil dem Bürger durch Legalenteignung der Rechtsschutz (VwRechtsweg) genommen wird
- II. bei Inhalts- und Schrankenbestimmungen
generelle und abstrakte Festlegung von Pflichten durch den GesGeb hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum i.S.d. Verfassung zu betrachten sind
 "durch Gesetz" = auch Ermächtigung der Verwaltung im Rahmen der Wesentlichkeit

D. Schranken-Schranken:

Eigentumsrelevante Maßnahme



finale Maßnahme	nicht finale Maßnahme
I. formellgesetzliche Grundlage 1. formell rechtmäßig a. Kompetenzen / Verfahren b. Junktim-Klausel A: hinreichend bestimmt, damit Rechtsanwender Entsch. festlegen kann 2. materiell rechtmäßig a. Parlamentsvorbehalt b. Bestimmtheit c. Verhältnismäßigkeit i. Gemeinwohlzweck A: nur eingeschränkt überprüfbar: hat der GesGeb die Grenzen des Beurteilungsspielraumes offensichtlich überschritten? A: Enteignung zugunsten Privater: es muss gewährleistet sein, dass der im Allgemeininteresse liegende Zweck erreicht und dauerhaft gesichert ist ii. geeignet iii. erforderlich iv. verhältnismäßig i.e.S.	I. formellgesetzliche Grundlage 1. Gesetz formell rechtmäßig Kompetenzen / Verfahren etc. 2. Gesetz materiell rechtmäßig Ausgleich zw. Sozialbindung (II 2) und Privatnützigkeit (I 1) herstellen a. legitimer Zweck b. geeignet c. erforderlich d. verhältnismäßig i.e.S. Härtefallklauseln / Entschädigungen müssen gesetzlich geregelt sein. Sonst ist es nichtig. Ausnahme: völlig atypische Folgen (dann enteignender Eingriff) 3. Gleichheitssatz (Art. 3) das BVerfG prüft den in Art. 14 II. ggf. Rechtmäßigkeit des Einzelaktes

A: Einzelfallverbot gilt nicht für Legalenteignung II. Rechtmäßigkeit des Einzelaktes		
rechtmäßig	rechtswidrig	rechtmäßig
Enteignung	Amtshaftung und <u>enteignungsgleicher Eingriff</u> (gesperrt durch § 39 I OBG)	Schranken- /Inhalts- bestimmung: hinzunehmen! bei Sonderopfer: <u>enteignender Eingriff</u>
A. Primärebene Dulde und liquidiere mögl. B. Sekundärebene Entschädigung nach jew. Gesetz C. Rückgabeanspruch wenn das Ziel der Ent- eignung nicht erreicht wird (AGL: Art. 14 III GG)	A. Primärebene FBS / Unterlassung, sonst keine Entschädigung! B. Sekundärebene I. Anwendbar kein speziellerer Anspruch II. AGL §§ 74, 75 EinIPrALR i.V.m. Richterrecht III. Voraussetzungen 1. hoheitlicher Eingriff P: legislatives Unrecht - BGH: dann (-), weil zu weitreichende Folgen - h.L.: auch hier (+), weil kein Haushaltsvorbehalt und sonst Schutzlücke 2. rechtswidrig 3. unmittelbare Folgen besondere Gefahren des Handelns realisiert 4. Allgemeinwohl 5. Mitverschulden Vorrang der Primärebene, sonst § 254 analog	A. Primärebene FBS / Unterlassung, sonst keine Entschädigung! B. Sekundärebene I. Anwendbar kein speziellerer Anspruch II. AGL §§ 74, 75 EinIPrALR i.V.m. Richterrecht III. Voraussetzungen 1. hoheitlicher Eingriff mit atypischen Folgen 2. rechtmäßig 3. unmittelbare Folgen besondere Gefahren des Handelns realisiert 4. Sonderopfer a. gleichheitswidrig b. erheblich 5. Allgemeinwohl 6. Mitverschulden Vorrang der Primärebene sonst § 254 analog
→ Entschädigung nach der Junktim-Klausel	→ <i>angemessene</i> Entschädigung des Substanzverlustes (≠ SE)	→ <i>angemessene</i> Entschädigung des Substanzverlustes (≠ SE)

A: enteignender / enteignungsgleicher Eingriff nach h.M. wegen des Aufopferungscharakters den Zivilgerichten nach § 40 II 1 VwGO zugewiesen